

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 98

Amtliche Mitteilung

30.11.2023

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Film & Sound,
Fotografie,
Kommunikationsdesign und
Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge
Film & Sound, Fotografie,
Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 24. November 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 11. Februar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 15 vom 18.02.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 55 vom 30.06.2021), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 A Bachelorstudiengang Film & Sound wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Bei Studienbewerber*innen mit der Qualifikation

- Einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife und zusätzlich einer abgeschlossenen einschlägigen betrieblichen Berufsausbildung;
- Studienbewerber*innen mit einem einschlägigen abgeschlossenen Studium im angewandten Bereich Film oder Sound entfällt das Praktikum.

2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis

- der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Gestaltung mit Praxisanteil im Schwerpunkt audiovisuelle Medien;
- der Fachhochschulreife an einem Berufskolleg mit einschlägiger Berufsausbildung (bspw. Mediengestalter*in Bild und Ton) erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.

3. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
4. Das 6-wöchige Praktikum ist bis zur Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das 12-wöchige Praktikum ist mindestens zur Hälfte vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung des Abschlussprojekts erbracht sein.
5. Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen Hinweise, in welchen Bereichen Sie die einschlägige praktische Tätigkeit für den Studiengang Film & Sound absolvieren können:

Schwerpunkt Film:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Produktion und Postproduktion)

Rundfunk- und Fernsehanstalten,
Film-Studios,
Nachrichtenagenturen,
AV-Produktionen,
TV-Produktionen,
Multimediaproduktionen

oder

Schwerpunkt Sound:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Tontechnik/Tongestaltung)

Theater/Musicals,
Tonstudios/Synchronstudios,
Originalton-Teams,
Rundfunk- und Fernsehanstalten,
AV-Produktionen,
TV-Produktionen,
Multimediaproduktionen mit Tätigkeit für die Vertonung.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die bevorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 18.10.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.11.2023.

Dortmund, den 24. November 2023

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel